



Ausblick auf 2011: Welche Neuerungen kommen?



Steuerrecht

Änderungen bei der Umsatzsteuer

Mit Jahresbeginn 2011 sind einige Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer in Kraft getreten, die einerseits Vorsteuerbetrügereien im Bereich des Baugewerbes weiter einschränken sollen, andererseits erfreuliche Erleichterungen für kleinere Unternehmer bringen.

Reinigungsleistungen als Bauleistungen

Bereits vor einigen Jahren wurde für den Bereich der Bauleistungen das sogenannte Reverse-Charge-System eingeführt, um Umsatzsteuerbetrügereien durch Subunternehmer zu verhindern. Wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und üblicherweise selbst Bauleistungen erbringt (zB Baumeister) oder seinerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt ist, wird die auf einen Umsatz entfallende Umsatzsteuer nicht – wie sonst üblich – vom Leistungserbringer geschuldet, sondern vom Empfänger der Leistung. Dieser kann sich die geschuldete Umsatzsteuer gleich wieder als Vorsteuer abziehen, sodass dem Fiskus keine Schaden durch nichtgezahlte Umsatzsteuern entstehen kann. Aufgrund des Erfolges dieses Systems wurde es mittlerweile auch auf andere Bereiche ausgedehnt.

Ab 1. Jänner 2011 wurde nun die Definition des Begriffes Bauleistung erweitert. Waren bislang Bauleistungen nur solche Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, fallen seit Jahresbeginn auch Reinigungsleistungen unter diesen Begriff. Bauwerke sind nicht nur Gebäude, sondern sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer Schwere auf ihm ruhende Anlagen (somit sämtliche Hoch-, Tiefbauten und Anlagen, wie zB Kraftwerke oder Silos), aber auch Fenster, Türen Heizungsanlagen oder Einrichtungsgegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Durch die Aufnahme des Wortes „Reinigung“ in den Gesetzestext wurde die Bauleistungsregelung auf einen relativ großen Dienstleistungssektor ausgedehnt. Wie bisher sind davon auch Personalleasingfirmen betroffen, deren Arbeitskräfte zur Ausführung entsprechender Arbeiten überlassen werden.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Es gibt ab 2011 Erleichterungen für kleinere Unternehmer bei der Meldung und der Entrichtung der Umsatzsteuer. Wer im Vorjahr nämlich nicht mehr als € 100.000,-- umgesetzt hat, braucht ab 2011 nur mehr einmal

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

15. April 2011

- Umsatzsteuer, Flugabgabe für 2/2011
- LSt, DB, DZ für 3/2011
- Kommunalsteuer für 3/2011
- KEST, NoVA und Werbeabgabe für 2/2011
- Energie- und Fremdenverkehrsabgabe, Versicherungs- und Feuerschutzsteuer, Gebühren für 2/2011

2. Mai 2011

- ZM für 3/2011 bzw 1–3/2011
- Stabilitätsabgabe für 4–6/2011

16. Mai 2011

- Umsatzsteuer für 3/2011 bzw 1–3/2011
- Abgabe der ESt-Erklärung 2010 für DN
- LSt, DB, DZ für 4/2011
- Kommunalsteuer für 4/2011
- Altlastenbeitrag, Kraftfahrzeugsteuer für 1–3/2011
- KEST, NoVA für 3/2011
- Energie- und Flugabgaben, Gebühren, Gesellschaftsteuer, Versicherungs- und Feuerschutzsteuer für 3/2011
- Kammerumlage für 1–3/2011
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe und Beiträge von luf Betrieben für 4–6/2011
- ESt-VZ und KSt-VZ für 4–6/2011

31. Mai 2011

- ZM für 4/2011

15. Juni 2011

- Umsatzsteuer, Flugabgabe für 4/2011
- LSt, DB, DZ und Kommunalsteuer für 5/2011
- KEST, NoVA für 4/2011
- Energieabgaben, Gebühren, Versicherungs- und Feuerschutzsteuer für 4/2011
- Werbeabgabe für 4/2011

30. Juni 2011

- ZM für 5/2011

Aus dem Inhalt:

Änderungen bei der Umsatzsteuer ..	1
Pauschalierungs-VO für Land- und Forstwirte	2
Offenlegung von Jahresabschlüssen	3
Selbstanzeige	4
Änderungen Arbeitsrecht 2011 ..	5
Budgets, die halten	7
Namensnutzungsvertrag	8

im Quartal Umsatzsteuer zu melden und zu entrichten. Dafür ist kein spezieller Antrag erforderlich, es genügt, die Umsatzsteuer für die Monate Jänner bis März 2011 bis 16. Mai 2011 zu melden und einzubezahlen. Entsprechend ist das 2. Quartal bis 16. August 2011, das 3. Quartal bis 15. November 2011 und das 4. Quartal bis 15. Februar 2012 zu melden.

Wer lieber bei der monatlichen UVA bleibt, muss nur wie gewohnt den Jänner bis 15. März melden. Dann gilt die Monatsmeldung für das ganze Jahr 2011. Ab 2012 kann man sich dann wieder neu entscheiden.

Aber kein Licht ohne Schatten: Konnte man bisher bei einem Vorjahresumsatz von weniger als € 100.000,-- seine Umsatzsteuer einfach durch Überweisung des Steuerbetrages mit entsprechender Verrechnungsanweisung dem Finanzamt melden, gilt diese Erleichterung ab 2011 nur mehr bei Vorjahresumsätzen von maximal € 30.000,--. Alle anderen Unternehmer müssen dann Umsatzsteuer-Voranmeldungen entweder via FinanzOnline oder – falls dies unzumutbar ist – in Papierform einreichen.

Leistungsort bei sonstigen Leistungen

Zur Leistungsortbestimmung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gegenüber anderen Unternehmen gilt seit dem Vorjahr die Grundregel, dass diese Leistungen als an dem Ort ausgeführt gelten, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Wo der leistende Unternehmer tatsächlich tätig wird, ist belanglos. Von dieser Grundregel gibt es einige Ausnahmen, von denen mit Beginn 2011 eine weggefallen ist:

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen galten nach bisheriger Rechtslage an dem Ort als ausgeführt, an dem der leistende Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. Ab 1. Jänner 2011 gilt auch für diese Leistungen die oben genannte Grundregel. Der tatsächliche Ort der Leistungserbringung ist dann nur mehr für Umsätze mit Nichtunternehmern von Bedeutung.

Vorsicht ist allerdings dann geboten, wenn die Leistung primär in der entgeltlichen Gewährung des Rechts auf Eintritt zu einer Veranstaltung besteht. Dann nämlich gilt als Leistungsort jener Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Unter den Begriff der Eintrittsberechtigung fallen insbesondere

- das Recht auf Eintritt zu Vorführungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Unterhaltungsprogrammen, Konzerten, Ausstellungen und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen,
- das Recht auf Eintritt zu Sportveranstaltungen wie einem Spiel oder einem Wettkampf,
- das Recht auf Eintritt zu bzw. Teilnahme an Veranstaltungen auf dem Gebiet des Unterrichts oder der Wissenschaft, wie Konferenzen und Seminaren.

Tipp:

Lagen Ihre Umsätze im Jahr 2010 unter € 100.000,-- müssen Sie heuer nur mehr einmal pro Quartal eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Die Umsatzsteuer für die Monate Jänner bis März 2011 ist daher erst bis 16. Mai 2011 zu melden und zu entrichten.

Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte – ein Weihnachtsgeschenk?

Noch schnell zum Jahreswechsel, hat der Finanzminister die lang erwartete Pauschalierungsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2011 – 2015 erlassen. Kritische Stimmen haben angenommen, dass es sich bei der neuen Verordnung um ein Weihnachtsgeschenk für Landwirte mit dem Prädikat „Steuerfreiheit“ handeln muss. Doch was hat sich tatsächlich durch die Verordnung für die Steuerpflichtigen geändert, bzw. welche Landwirte profitieren davon?

Man unterscheidet im Bereich der Einkommensteuer grundsätzlich zwei Arten der pauschalen Gewinnermittlung: die Gewinn- bzw. Vollpauschalierung und die Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung. Bei der **Vollpauschalierung** ergibt sich der Gewinn aus Prozentsätzen vom Einheitswert oder Umsatz bzw. wird aus anderen Betriebsmerkmalen abgeleitet. Bei der **Teilpauschalierung** werden die Betriebsausgaben als Prozentsatz vom Umsatz ermittelt, weshalb nur die Einnahmen entsprechend aufzuzeichnen sind.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gibt es sowohl eine Teil- als auch eine Vollpauschalierung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Pauschalierung ist, dass weder eine Buchführungspflicht besteht noch freiwillig Bücher geführt werden. Die Zuordnung eines Betriebes zur Voll- oder Teilpauschalierung richtet sich nach dem Einheitswert zum 31. Dezember eines Jahres.

Vollpauschalierung

Wird die Einheitswertgrenze von nunmehr € 100.000,-- (bisher € 65.000,--) nicht überschritten, ist ab Beginn des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden. Dazu darf allerdings keine sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption ausgeführt worden sein. Es wird – wie bisher – der Gewinn grundsätzlich mit einem Durchschnittssatz von 39% des Einheitswertes angenommen.

Die Grenze für den Forstanteil am Einheitswert ist ebenfalls gleich geblieben. Übersteigt der Forsteinheitswert € 11.000,--, sind die Betriebseinnahmen aufzuzeichnen und es können pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. So können zB bei Selbstschlängerung und einer Mindestanzahl von 69 bis 100 bzw. einer Wertziffer von 1 bis 5 50% der Einnahmen als Betriebsausgabepauschale abgezogen werden.

Der Gewinn aus Weinbau ist bei einer weinbaulich genutzten Fläche von über 60 Ar, gesondert durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebsausgaben betragen 70% der Betriebseinnahmen, mindestens aber € 4.400,-- je Hektar weinbaulich genutzter Fläche.

Der Gewinn aus Gartenbau ist ebenfalls durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln, wobei bei Endverkaufsbetrieben ein Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 70% plus der Lohnaufwand bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen wird. Bei Gärtnereibetrieben, die ausschließlich an Wiederverkäufer liefern, gelten unverändert flächenabhängige Durchschnittssätze.

Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nur regelmäßig in einem land- und forstwirtschaftlichen (luf) Betrieb anfallende Rechtsgeschäfte abpauschaliert. Nicht abpauschaliert sind zB die Aufgabe oder Einräumung von Rechten, Pächterlöhne einschließlich Jagdpächterlöhne, Entschädigungen für Ertragsausfälle und Wirtschaftserschwerisse, Nebenerwerbe oder Waldverkäufe. Bei der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann der Gewinn mit 35% des auf Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht entfallenden Veräußerungserlöses angenommen werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr € 250.000,- (bisher € 220.000,-) nicht übersteigt.

Der Gewinn aus Nebenerwerben, aus dem Be- und Verarbeiten von eigenen und zugekauften Urprodukten, sowie aus dem Almausschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Als luf Nebenerwerb werden Nebentätigkeiten definiert, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind und im Verhältnis wirtschaftlich untergeordnet sind. Dies ist ohne Nachweis anzuerkennen, wenn die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens 5 ha (Weinbau und Gartenbau mindestens 1 ha) beträgt und die jährlichen Einnahmen aus der Nebentätigkeit € 33.000,- inkl Umsatzsteuer (bisher € 24.000,-) nicht übersteigen. In diese € 33.000,- Grenze sind jedoch auch die Einnahmen aus der be- und verarbeitenden Urproduktion und der Almausschank einzurechnen. Nicht auf diese Grenze sind die Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe und aus der Zimmervermietung mit Frühstück im Ausmaß von höchstens 10 Betten anzurechnen.

Bei der Gewinnermittlung aus luf Nebenerwerben darf durch das Absetzen von zurechenbaren Ausgaben

kein Verlust im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entstehen. Die Betriebsausgaben können bei der oben beschriebenen Zimmervermietung mit 50% der Einnahmen angesetzt werden (Achtung: mehr als 10 Betten sind gewerbliche Vermietung, Vermietung ohne Frühstück zählt zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung). Wird beim luf Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten gegenüber Nichtlandwirten bezogen, können 50% als pauschale Betriebsausgaben angesetzt werden. Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Be- und Verarbeitung von Urprodukten und der Almausschank sind die Betriebsausgaben mit 70% der Einnahmen anzusetzen. Nicht in die € 33.000,- Grenze sind die Umsätze aus einer Mostbuschenschank einzubeziehen, obwohl die Einnahmen gesondert aufgezeichnet werden müssen und die Ausgaben mit 70% der Einnahmen pauschaliert sind.

Teilpauschalierung

Für Betriebe mit einem Einheitswert zwischen € 100.000,- und € 150.000,-, mit einem Einheitswert von bis zu € 100.000,- mit beantragter Teilpauschalierung und für Betriebe, die die Beitragsgrundlagenoption bei der SV der Bauern gewählt haben, besteht die Möglichkeit einer Teilpauschalierung. Der Gewinn des Betriebes ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln und die Betriebsausgaben sind mit 70% der Betriebseinnahmen anzusetzen. Die Gewinnermittlung für Weinbau und Buschenschank, Almausschank, Gärtnereibetriebe, luf Nebenerwerbe, Be- und Verarbeitung von Urprodukten sowie die Gewinnermittlung aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen von über € 11.000,- Einheitswert erfolgt wie bei der Vollpauschalierung.

So wie manche Betriebseinnahmen nicht abpauschaliert sind, gibt es zusätzliche Aufwendungen, die gesondert abgesetzt werden können. Das Gesamtergebnis darf durch diese Aufwendungen aber nicht negativ werden. Darunter fallen Ausgedingelasten, Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Schuldzinsen und Pachtzinse, wobei ab 1.1.2011 der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25% des auf die zugepachteten Flächen

entfallenden Einheitswertes nicht mehr übersteigen darf.

Insgesamt darf durch den Abzug dieser Beträge kein Verlust aus der luf Tätigkeit entstehen. Weiters können ab 2011 außergewöhnliche Ernteausfälle und Viehverluste, zum Beispiel durch Dürre, Hagel oder Überschwemmung steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die neue Pauschalierungsverordnung ist somit als Gesamtpaket gesehen nicht wirklich ein Weihnachtsgeschenk. Die Anhebung der Einheitswertgrenze ist jedoch ein erster Schritt dahin, die strukturelle Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch steuerrechtlich zu würdigen, da die bewirtschafteten Flächen pro Betrieb in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben.

Tipp:

Vor jeder größeren Investition in einem luf Betrieb sollte überlegt werden, zur Regelbesteuerung im Bereich der Umsatzsteuer zu optieren. Diese Option kann unabhängig von der einkommensteuerlichen Pauschalierungsverordnung durchgeführt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Bindungswirkung von 5 Kalenderjahren besteht, und der Antrag bis spätestens Ende des ersten Veranlagungszeitraumes, in dem die regelbesteuerung durchgeführt werden soll, beim Finanzamt eingelangt sein muss.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Wer mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen säumig ist, muss ab 2011 mit einem strengen Vorgehen der Justiz rechnen. Selbst kurze Überschreitungen der gesetzlichen Fristen werden künftig mit sofortigen Zwangsstrafen geahndet. Die bislang erforderliche Mahnung ist nicht mehr notwendig.

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) bestimmt, dass die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht zur Offenlegung einzureichen sind. Wurde

diese Frist nicht eingehalten, so haben die Firmenbuchgerichte bislang die Einleitung eines Zwangsstrafverfahrens angedroht und eine Nachfrist zur Übermittlung der Unterlagen gesetzt. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist wurde unter Setzung einer weiteren Frist eine konkrete Zwangsstrafe in Aussicht gestellt und erst bei Verstreichen der Frist auch tatsächlich verhängt.

Dieses etwas zahnlose Instrumentarium der Justiz hat sich anscheinend auf die Offenlegungsfreudigkeit der Gesellschaften ausgewirkt. Angeblich hat in der Vergangenheit nicht einmal die Hälfte der offenlegungspflichtigen Unternehmen die gesetzlichen Fristen eingehalten.

Doch das soll sich in Zukunft ändern. Eine Änderung im UBG sieht vor, dass von nun an ohne weiteres Verfahren eine Zwangsstrafe von € 700,-- zu verhängen ist, wenn die Offenlegung nicht spätestens am letzten Tag der Offenlegungsfrist erfolgt ist. Das bedeutet, dass eine vorangehende Mahnung nicht mehr erforderlich ist, und jede auch noch so kurze Fristüberschreitung zur Festsetzung einer Zwangsstrafe führen wird. Die Strafe kann gegen alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder und gleichzeitig auch gegen die Gesellschaft selbst verhängt werden.

Die Zwangsstrafe kann zwar mittels Einspruchs bekämpft werden, allerdings muss man beweisen, dass man an der rechtzeitigen Offenlegung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis gehindert

war. Außerdem kann im darauffolgenden Verfahren die Strafe auf bis zu € 3.600,-- ansteigen.

Die Neuregelung gilt zwar bereits ab 1. Jänner 2011, für alte Fälle wurde jedoch eine kurze „Schonfrist“ vorgesehen. Hat eine Offenlegungsfrist vor dem 1. März 2011 geendet, so wird die neue Zwangsstrafe erst verhängt, wenn die Offenlegung nicht bis 28. Feber 2011 erfolgt.

Tipp:

Jahresabschlüsse, die vor dem 1. März 2011 offengelegt werden müssen, unbedingt bis spätestens 28. Feber 2011 an das Firmenbuch senden, da sonst mindestens € 700,-- Zwangsstrafe zu bezahlen sind!

Selbstanzeigen können Strafen verhindern

Als eine der ersten Maßnahmen zur Budgetsanierung hatte der Finanzminister schon vor rund einem halben Jahr angekündigt, verstärkt gegen Steuersünder vorgehen zu wollen. In der Folge wurden dann das Betrugsbekämpfungsgesetz beschlossen und einige Bestimmungen im Finanzstrafgesetz verschärft. Jedoch gibt es eine Möglichkeit, trotz bereits begangenen Steuervergehens straffrei zu bleiben: die Selbstanzeige.

Mit dieser praktischen Einrichtung im Finanzstrafrecht sind Vorteile für beide Seiten – den Fiskus und den Steuersünder – verbunden. Der Staat verzichtet zwar auf seinen Strafanspruch gegenüber dem Täter, erspart sich aber die Durchführung eines aufwendigen Verfahrens mit ungewissem Ausgang und erhält trotzdem die geschuldete Steuer. Zudem erhält der Fiskus auf diese Art Geld von reuigen Steuersündern, die er sonst möglicherweise nie erwischt hätte. Für den Steuerpflichtigen besteht der offenkundige Vorteil darin, dass er trotz begangener Straftat finanzstrafrechtlich dafür nicht mehr belangt werden kann und nur die Steuern zu bezahlen hat, die bei korrekter Abfuhr ohnedies hätte bezahlen müssen. Eine klassische Win-win-Situation also.

Damit einer Selbstanzeige aber auch strafbefreiende Wirkung zukommt, müssen vor allem zwei Dinge beachtet werden:

1. Offenlegung des Sachverhaltes

War mit dem Vergehen eine Abgabenverkürzung verbunden, müssen dem Finanzamt alle Umstände und Tatsachen offengelegt werden, die für die Feststellung der Verkürzung bzw. des Ausfalles von Abgaben bedeutsam sind. Der Anzeiger muss den Sachverhalt so klar darlegen, dass die Finanzbehörde ohne weiteren Ermittlungsaufwand das Ausmaß der Abgabenverkürzung feststellen und die Abgabe entsprechend festsetzen kann.

2. Entrichtung der Abgaben

In weiterer Folge müssen die verkürzten Abgaben auch entrichtet werden. Dafür steht seit 1. Jänner 2011 eine Frist von einem Monat zur Verfügung. Diese Frist beginnt bei Selbstbemessungsabgaben (zB Umsatzsteuer und Lohnsteuer) mit der Selbstanzeige zu laufen, bei allen anderen Abgaben mit dem Tag der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages durch das Finanzamt. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlen kann, muss rechtzeitig eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung) beantragen. In diesem Fall muss die Schuld aber in spätestens zwei Jahren abgezahlt sein, da sonst die strafbefreiende Wirkung verloren geht.





Weitere wesentliche Änderungen, ab 1. Jänner 2011:

Anzeige an beliebiges Finanzamt:

Selbstanzeigen können mit strafbefreiender Wirkung bei jedem beliebigen Finanzamt eingebracht werden. Bislang musste dies beim sachlich zuständigen Finanzamt geschehen. Hatte man bisher die Selbstanzeige beim falschen Finanzamt eingebracht, gab es keine Strafbefreiung. Im Gegenteil: Man hatte der Behörde ein Geständnis samt Darlegung aller Fakten quasi auf dem Silbertablett präsentiert.

Strafffreiheit nur bei tatsächlicher Schadenswiedergutmachung

In Hinkunft soll eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn der verkürzte Abgabebetrag tatsächlich beglichen wird. Wird also in Hinkunft eine Abgabe, die Gegenstand einer Selbstanzeige war etwa infolge einer Insolvenz oder eines Sanierungsverfahrens nicht tatsächlich entrichtet, entfällt hinsichtlich des nicht entrichteten Betrages die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige. Dies gilt auch dann, wenn eine Abgabenzahlung vor einer Konkurseröffnung im Rahmen der Konkursabwicklung angefochten wird und in der Folge zurückbezahlt werden muss.

Tätternennung bei Selbstanzeigen

Der Gesetzgeber stellt – als Reaktion auf die Rechtsprechung – nun klar, dass eine Selbstanzeige nur für denjenigen gilt, der die Selbstanzeige einbringt bzw. für die Personen wirkt, die in der Selbstanzeige definitiv genannt werden.

Wiederholte Selbstanzeigen

Werden in Hinkunft über denselben Abgabensanspruch weitere strafbefreiende Selbstanzeigen eingebracht, dann erhöht sich die Abgabenschuld um 25%. Dies gilt für alle Abgaben außer für Vorauszahlungen an Umsatzsteuern und Einkommen- bzw. Körperschaftsteuern.



Sozial- und Arbeitsrecht

Änderungen im Arbeitsrecht ab 2011

Im Bereich Arbeitsrecht gibt es im Jahr 2011 in einigen Gesetzen wichtige Änderungen. Diese werden im Folgenden überblicksweise dargestellt.

Neuerungen bei der Altersteilzeit

a) Änderungen beim Antrittsalter sowie bei der Maximaldauer

Das „Altersteilzeitgeld“ wird ab 1. 1. 2011 generell für Frauen zustehen, die das 53. Lebensjahr vollendet haben (also mindestens 53 Jahre alt sind) und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben (also mindestens 58 Jahre alt sind).

Die Übergangsbestimmung in § 82 Abs 2 ALVG, welche ein kontinuierliches Ansteigen des Antrittsalters für die Altersteilzeit vorsah, wurde ersatzlos gestrichen, sodass das nunmehr gültige Antrittsalter wohl – zumindest in den nächsten Jahren – als „endgültig“ gewertet werden darf.

b) Änderungen in Bezug auf die Höhe des Altersteilzeitgeldes

Die Höhe der Förderung „Altersteilzeitgeld“ im Falle der „geblockten Altersteilzeit“ wird mit Wirkung ab 1. 1. 2011 von 55% auf 50% abgesenkt werden (nur für Verträge mit Laufzeitbeginn ab 1. 1. 2011).

Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz

a) Passives Wahlrecht zum Betriebsrat

Das **Wahlalter** für das **passive Wahlrecht** zum Betriebsrat wird auf das **vollendete 18. Lebensjahr** herabgesetzt (bisher: vollendetes 19. Lebensjahr).

b) Betriebsratsbeschlüsse im „Umlaufwege“

■ Durch diese Regelung werden **im Umlaufweg gefasste Betriebsratsbeschlüsse** für zulässig erklärt. Der schriftlichen Stimmabgabe

gleichgesetzt wird die **fernmündliche Stimmabgabe** oder vergleichbare Formen der Beschlussfassung, etwa die Stimmabgabe per E-Mail.

- Weiters wird eine **Pflicht des Betriebsvorsitzenden zur Dokumentation der Beschlussfassung** festgeschrieben.
- Diese Bestimmung trägt somit den Anforderungen einer flexiblen Aufgabenwahrnehmung durch das Kollegialorgan Betriebsrat im Weg der Nutzung moderner Kommunikationsmittel Rechnung.
- Die Bestimmung ist § 92 Abs 3 Aktiengesetz nachgebildet.

c) Gewinnbeteiligungen, Umsatzboni, Jahresprämien

Mit Wirkung ab 1. 1. 2011 können derartige Regelungen über eine Betriebsvereinbarung getroffen werden, müssen aber nicht mehr zwingend (= fakultative Betriebsvereinbarung). Dadurch ist auch die „Schiene“ über die Einzelvereinbarung in diesen Fällen nun wieder möglich.

d) Betriebsurlaube

Betriebsurlaube können – entgegen der ursprünglichen Absicht – ab 1. 1. 2011 nicht in Form einer „fakultativen Betriebsvereinbarung“ geregelt werden, sondern nur so – wie bisher – über die entsprechenden Einzelvereinbarungen.

e) Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen

- Die in § 105 Abs 1 vorgesehene **Frist für die Verständigung des Betriebsrates** von der **Kündigungsabsicht** wurde verändert.
- Anstelle von (in der Auslegungsspraxis immer strittigen) **fünf Arbeitstagen** hat der Betriebsrat nunmehr **eine Woche** zur Beratung über eine geplante Arbeitgeberkündigung Zeit.
- Ältere Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber gekündigt (oder entlassen) werden, können eine Kündigung (aber auch eine Entlassung, wenn kein Entlassungsgrund vorliegt) als **sozialwidrig** anfechten, wobei das **Lebensalter** und die damit verbundene erschwerte Vermittelbarkeit als „erschwerend“ einzustufen sind.
- Bis dato gab es eine Regelung, wonach bei „Bonus-Berechtigten“ die „Erschweris Lebensalter“ erst

nach einer zweijährigen Beschäftigungsdauer im Zuge der Sozialwidrigkeitsanfechtung Berücksichtigung finden darf.

- Da der „Bonus“ im Herbst 2009 weggefallen ist, kommt es mit Wirkung ab 1. 1. 2011 zu einer „neutralen Formulierung“ im Gesetz, wonach bei Personen, die beim **Eintritt 50 Jahre oder älter** sind, die „Erschwernis Lebensalter“ erst **nach einer zweijährigen Beschäftigungsdauer** bei der Sozialwidrigkeitsanfechtung ins Gewicht fallen darf.
- Die **Anfechtungsfristen** in Bezug auf **Kündigungen oder Entlassungen** (wegen Sozialwidrigkeit bzw wegen verpönten Motivs) werden aus Arbeitnehmersicht nun mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2011 von einer auf **zwei Wochen** verdoppelt.
- Ist im Unternehmen ein **Betriebsrat installiert** und hat dieser der geplanten Kündigung ausdrücklich widersprochen, so hat der Betriebsrat selbst **eine Woche Zeit**, um eine **Kündigung anzufechten**.

Änderungen des Behinderteneinstellungsgesetzes

a) Staatsbürgerschaften – begünstigte Behinderung

Ab 1. 1. 2011 können **zusätzlich** noch **folgende Staatsangehörige** die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten beantragen:

- Schweizer Staatsbürger und deren Familienangehörige,
- Familienangehörige von Unionsbürgern,
- Drittstaatsangehörige, die in Österreich oder in einem anderen EU-Land ein Daueraufenthaltsrecht haben.

b) Kündigungsschutz – Änderungen Rechtslage für Eintritte vor dem 1.1. 2011:

Innerhalb der **ersten sechs Monate ab dem Eintritt** besteht kein „**besonderer Kündigungsschutz**“, auch wenn der Status einer begünstigt behinderten Person vorliegt.

Ausnahmen:

- Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns oder

- **Feststellung der begünstigten Behinderteneigenschaft** innerhalb dieser sechs Monate als Folge eines Arbeits- oder Wegunfalls.

Rechtslage für Eintritte ab dem 1.1. 2011:

Innerhalb der **ersten vier Jahre ab dem Eintritt** besteht kein „**besonderer Kündigungsschutz**“, auch wenn der Status einer begünstigt behinderten Person vorliegt.

Ausnahmen: Kündigungsschutz ist bereits innerhalb von sechs Monaten ab dem Eintritt möglich, wenn:

- der Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns oder
- die **Feststellung der begünstigten Behinderteneigenschaft** innerhalb dieser sechs Monate als Folge eines Arbeits- oder Wegunfalls erfolgt.
- **Kündigungsschutz ist erst nach sechs Monaten ab dem Eintritt möglich, jedoch noch vor Ablauf der vier Jahre, wenn:**

die Feststellung der begünstigten Behinderteneigenschaft innerhalb der vier Jahre als Folge einer „Krankheit bzw eines Unglücksfalls“ (Kündigungsschutz wird frühestens nach sechsmonatiger Beschäftigung wirksam) erfolgt.

Eintritte ab 1.1.2011 – Kündigungsschutz wegen einer Behinderung

Tritt jemand als begünstigt behinderte Person ab 1.1.2011 in ein Arbeitsverhältnis ein, so besteht für die ersten 4 Jahre der Beschäftigung kein Kündigungsschutz (**Ausnahme:** begünstigt behinderter Arbeitnehmer wechselt innerhalb eines Konzerns den Arbeitgeber).

Tritt jemand ab 1. 1. 2011 in ein Arbeitsverhältnis als „nicht begünstigt behinderte Person“ (also „gesund“) ein, so kann bereits innerhalb der vier Jahre ein besonderer Kündigungsschutz gegeben sein, nämlich dann, wenn die Behinderungseigenschaft im Laufe der Beschäftigung vom Bundessozialamt festgestellt wird (innerhalb von sechs Monaten als Folge eines Arbeits- oder Wegunfalls, danach als Folge einer Krankheit oder eines Unglücksfalls).

c) Ausgleichstaxe mit Gültigkeit ab 1.1.2011

Die neue Staffelung der Ausgleichstaxe ist als „Begleitmaßnahme“ zur Lockerung des Kündigungsschutzes anzusehen.

Betriebsgröße	Höhe der Ausgleichstaxe für das Jahr 2011
Arbeitgeber, die weniger als 100 Dienstnehmer beschäftigen	€ 226,-- pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde
Arbeitgeber, die 100 bis 399 Dienstnehmer beschäftigen	€ 316,-- pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde
Arbeitgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen	€ 336,-- pro begünstigte Person, die nicht eingestellt wurde



 Finanzen und Betriebswirtschaft

Erstellung von Budgets, die halten

Ein Budget ist ein Plan, der Ihre Ziele für 2011 in Zahlen fasst. Der Nutzen besteht vor allem in der bewussten Auseinandersetzung mit Ihrem nächsten Geschäftsjahr. Man sagt: „Das Planen ist für die Steuerung des Unternehmens wichtiger als der Plan selbst.“

Ausgangsbasis für jedes gute Budget sind die Daten des Vorjahres. Daher sollten Sie so rasch wie möglich einen Überblick bekommen, wie das Jahr 2010 gelaufen ist.

Danach stellt sich die Frage, was sich in Ihrem Geschäft aufgrund Ihres derzeitigen Kenntnisstands im Jahr 2011 ändern wird. Schreiben Sie daher neben Ihrer möglichst aussagekräftigen Saldenliste die erwarteten Preis- und Mengenveränderungen für das kommende Jahr. Auf diese Weise ermitteln Sie Ihr Prognoseergebnis. Schlüsseln Sie vor allem Ihren Umsatz auf und erstellen Sie hierfür ein für 2011 erwartetes Mengengerüst auf (zB Anzahl Artikel je Gruppe zuzüglich Rohaufschlag oder Stunden mal möglichem Verrechnungssatz etc). Beispielsweise ist es gerade für einen Kleinstbetrieb mit vielleicht nur fünf Mitarbeitern wesentlich, wenn ein Dienstnehmer



im nächsten Jahr nicht oder nur zum Teil zur Verfügung steht (zB aufgrund Kündigung, Bundesheer, Kuraufenthalt) – die Möglichkeit den Umsatz wie 2010 zu generieren ist in diesem Fall um vielleicht mehr als 15% eingeschränkt.

Eine Prognose ist aber noch lange kein Plan. Was sind Ihre Markt- und Unternehmensziele für 2011? Wollen Sie Marktanteile gewinnen, ein neues Produkt entwickeln oder neue Mitarbeiter aufnehmen? Wohin wollen Sie Ihr Unternehmen in drei, fünf oder zehn Jahren entwickeln und was müssen Sie daher bereits 2011 in Angriff nehmen? Verarbeiten Sie diese Daten so konkret wie möglich in Ihrem Plan. Vergessen Sie hierbei nicht Ihre Rechenannahmen verbal zu erläutern, da Sie dann später noch wissen, wie Sie zu Ihren Ansätzen gekommen sind. Dokumentieren Sie auch Ihre Nebenziele. Eine vielleicht von Ihnen neu geplante Marketingaktion kann meist von der Kostenseite sehr genau abgeschätzt

werden, machen Sie sich aber auch ein Bild, was die betreffende Aktion ganz konkret bringen soll (wie viel Kundenkontakte, wie viel Mehrabschlüsse in welchem Zeitraum etc?).

So es Ihnen schwer fällt, bestimmte Werte treffsicher abzuleiten, setzen Sie eine Bandbreite an, sodass ein „best-case“ und „worst-case“-Ansatz entsteht.

Setzen Sie sich ein oder zwei Stunden hin und gehen Sie Ihren vorläufigen Abschluss 2010 durch, sodass Sie hieraus wie beschrieben Ihr Budget 2011, das somit auch halten soll, entwickeln.

Tipp:

Wenn Sie nun Ihre Planzahlen noch auf Monate oder Quartale herunterbrechen, können Sie mit den jeweiligen Istdaten im Jahr 2011 Ihre Zielerreichung vergleichen und im Bedarfsfall gegensteuern.

	Jahr 2010 IST	erwartete Preisänderungen	erwartete Mengenänderungen	Prognosewert	Zielveränderung	Planwert
Betriebsleistung						
Material						
Fremdleistung						
Rohhertrag						
Personal						
Zwischenergebnis						
Abschreibung						
Übriger Aufwand						
Betriebsergebnis						
Finanzergebnis						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit						

Recht Allgemein

Widerruf eines Namensnutzungsvertrags

Jeder Namensträger kann einen Dritten befugen, seinen Namen zu bestimmten Zwecken zu gebrauchen. Solch eine Gestattung wirkt über den Tod des Namensträgers hinaus und bindet auch seine Rechtsnachfolger, weil der Gestattungsvertrag vermögensrechtliche Rechte und Pflichten verbrieft (OGH 17 Ob 2/10h).

Das Buch der 1991 verstorbenen Maria Treben „Gesundheit aus der Apotheke Gottes“ ist ein Bestseller und wurde über 10 Mio Mal verkauft.

Sie wies in diesem Buch darauf hin, dass sie keinen Kräuterversand betriebe und stellte 1982 einer deutschen Kräuterhandlung ein Empfehlungsschreiben aus. Ein Jahr später gestattete sie diesem Unternehmen – ohne Befristung oder Bedingungen – den Wortlaut „Orig. Maria Treben's“ als eingetragenes Warenzeichen zu verwenden. Dieses Unternehmen verwendet dieses Schreiben in seinem Onlineshop sowie den Lebenslauf und ein Foto von Maria Treben.

1984 wurde in Österreich ein Unter-

nehmen gegründet, um den Vertrieb von Produkten unter dem Namen „Maria Treben“ auch nach deren Tod zu garantieren. Im Mai 1990 berechnete Treben dieses Unternehmen, ihren Namen auch über ihren Tod hinaus zu verwenden und widerrief jedwede Erklärung aus der Vergangenheit.

Der OGH sprach dazu aus, dass ein Namensgestattungsvertrag – welcher ein Dauerschuldverhältnis ist – vermögensrechtliche Rechte und



© Gerd Altmann / PIXELIO

Pflichten regelt und daher auch den Rechtsnachfolger des gestattenden Namensträgers bindet. Das österreichische Unternehmen ist zwar kein Rechtsnachfolger Trebens, aber ihre Erklärung im Mai 1990 bezwecke, das österreichische Unternehmen exklusiv mit der Verwertung ihres Namens zu betrauen und damit vor dem Missbrauch ihres Namens zu schützen.

Das Namensrecht ist nicht nur höchstpersönlich, sondern birgt auch vermögensrechtliche Interessen an der Verwertung des Namens. Daher ist der Namensträger befugt, seinen Namen zu Werbezwecken, zur Kennzeichnung von Waren, Werktitel, als Firma oder sonstwie im Geschäftsverkehr zur Nutzung freizugeben. Diese vermögensrechtlichen Interessen gehen nicht notwendig mit dem Tod des Namensträgers unter. Der Namensträger kann daher auf sein Untersagungsrecht aufgrund des „Schutz des Namens“ nach § 43 ABGB verzichten und den Gebrauch seines Namens einem anderen gestatten. Die Rechtswidrigkeit des Gebrauchs eines fremden Namens oder eines fremden Kennzeichens wird von Gestattungsverträgen grundsätzlich beseitigt. Werden Gestattungsverträge unbedingt und unbefristet abgeschlossen, sind diese nicht einseitig ohne besonderen Grund widerrufbar. Als wichtiger Grund käme etwa eine Vertragsverletzung in Frage, durch welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wäre.

Das gilt auch für solche Gestattungsverträge, wo die Nutzung des Namens ohne Gegenleistung gestattet wurde.

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)		Sozialversicherung:		Zinssätze: (ab 13.5.2009)	
ohne Kind	–	HöchstbeitragsGL 2011		Stundungszinsen	4,88%
mit einem Kind	€ 494,--	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.200,--	Aussetzungszinsen	2,38%
mit zwei Kindern	€ 669,--	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.900,--	Anspruchszinsen	2,38%
für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 220,--	Geringfügigkeitsgrenze für		Basiszinssatz (pa)	0,38%
Einkunftsgrenze (AVAB) für (Ehe-)Partner		2011 pro Monat	€ 374,02	Sekundärmarktrendite	2,570%
mit Kind	€ 6.000,--	2011 täglich	€ 28,72	Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	
ohne Kind	–	Pendlerpauschale ab 1.1.2011		Bausparprämie 2011	3,5%
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (Ersatz für AVAB ohne Kinder) ab 2011		„klein“ 20 – 40 km	€ 696,--	Pensionsvorsorgepr. 2011	3,0%
Einkunftsgrenze für Antragsteller	€ 764,--	40 – 60 km	€ 1.356,--	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2011	8,5%
Einkunftsgrenze für (Ehe-)Partner	€ 13.100,--	über 60 km	€ 2.016,--	mtl	
Kleinbetragsrechnung (brutto)	€ 2.200,--	„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--	Veranlagungsfreibetrag	€ 561,03
		20 – 40 km	€ 1.476,--	Geringw Wirtschaftsgüter	€ 730,--
		40 – 60 km	€ 2.568,--	Amtliches Kilometergeld	€ 400,--
		über 60 km	€ 3.672,--	(seit 1.7.2008)	0,42 km
	€ 150,--	Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,--		

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 20.1.2011; **nächste Ausgabe:** 22.4.2011.